



**Kantonsratsbeschluss
über die Geschäftsordnung des Kantonsrats (GO KR)
(elektronische Abstimmungsanlage)**

Antrag des Büros des Kantonsrats zur 2. Lesung
vom 16. Juni 2014

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Gemäss § 56 der Geschäftsordnung des Kantonsrats stellt das Büro des Kantonsrats zur 2. Lesung des Kantonsratsbeschlusses über die Geschäftsordnung des Kantonsrats (GO KR) folgenden Antrag:

Das Büro des Kantonsrats hat am 16. Juni 2014 das Ergebnis der 1. Lesung des Kantonsrats vom 1. Mai 2014 zur neuen Geschäftsordnung des Kantonsrats (GO KR) beraten. Zudem hat es in erster Lesung das Reglement betreffend elektronische Abstimmungsanlage im Kantonsratssaal behandelt.

Das Büro beantragt für die 2. Lesung des Kantonsrats zur GO KR:

1. Änderungsanträge

(Änderungen zum Ergebnis 1. Lesung fett hervorgehoben)

§ 4 Wahl des Präsidiums, des Vizepräsidiums und der beiden Stimmzählenden

¹ und ² unverändert.

³ (neu) **Der Kantonsrat wählt für zwei Jahre zwei stellvertretende Stimmzählende. Sie gehören denselben Fraktionen wie die beiden Stimmzählenden an. Sie sind nicht Mitglieder des Büros des Kantonsrats.**

"§ 10 Aufgaben der Stimmzählenden; elektronische Abstimmung

¹ Die Stimmzählenden **oder ihre Stellvertretungen** ermitteln das Ergebnis der Abstimmungen und Wahlen. **Sie sind für die Bedienung der elektronischen Abstimmungsanlage im Rahmen des Reglements gemäss Abs. 4 zuständig.**

Streichung des letzten Satzes in Abs. 1: "Ist eine Stimmzählerin oder ein Stimmzähler verhindert, wählt der Kantonsrat eine Stellvertretung."

² und ³ unverändert.

⁴ Das Büro legt die Einzelheiten zu Abs. 2 und 3 gemäss § 7 Abs. 2 Ziff. 5 dieser Geschäftsordnung **in einem Reglement** fest."

2. Antrag auf Kenntnisnahme

Der Kantonsrat nimmt vom Ergebnis der 1. Lesung des Büros vom 16. Juni 2014 zum Reglement betreffend elektronische Abstimmungsanlage im Kantonsratssaal Kenntnis.

Begründung

1. Die SVP-Fraktion hat am 27. Januar 2011 eine Motion betreffend Einrichtung einer elektronischen Abstimmungsanlage im Kantonsrat (Vorlage Nr. 2011.1 - 13663) eingereicht. Das Rechtsbegehren der Motion lautet: "In der Geschäftsordnung des Kantonsrats sollen die notwendigen gesetzlichen Grundlagen geschaffen werden, um im Kantonsrat eine elektronische Abstimmungsanlage inkl. Ergebnisdarstellung einzurichten. Das Abstimmungsverhalten der einzelnen Ratsmitglieder soll - ausser bei geheimen Wahlen - für die Allgemeinheit auf dem Internet zugänglich gemacht werden." Der Regierungsrat hat mit Bericht und Antrag vom 1. Mai 2012 beantragt, die Motion erheblich zu erklären (Vorlage Nr. 2011.2 - 14062). Der Kantonsrat hat an der Sitzung vom 5. Juli 2012 die Motion 47 zu 22 Stimmen erheblich erklärt.
2. Das Büro des Kantonsrats beantragt in seiner Vorlage zur neuen GO KR vom 1. Mai 2013 (Vorlage Nr. 2251.1 - 14341, S. 119), die SVP-Motion als erledigt abzuschreiben. Es beantragt zudem in § 7 Abs. 2 Ziff. 5 und § 10 des Entwurfs zur GO KR, die Motion umzusetzen. Der Kantonsrat folgte dem Antrag des Büros und beschloss an der ersten Lesung am 1. Mai 2014 (kursiv):

"§ 7 Abs. 2 Ziff. 5 Zusammensetzung und Aufgaben des Büros

² Das Büro

...

5. legt die Einzelheiten der elektronischen Abstimmung und der Veröffentlichung des Abstimmungsverhaltens gemäss § 10 Abs. 2 und 3 dieser Geschäftsordnung fest. Vorbehalten bleiben davon abweichende Beschlüsse des Kantonsrats;

...

§ 10 Aufgaben der Stimmzählenden; elektronische Abstimmung

¹ Die Stimmzählenden ermitteln das Ergebnis der Abstimmungen und Wahlen. Ist eine Stimmzählerin oder ein Stimmzähler verhindert, wählt der Kantonsrat eine Stellvertretung.

² Der Kantonsrat stimmt elektronisch ab.

³ Das Abstimmungsverhalten der einzelnen Ratsmitglieder bei den elektronischen Abstimmungen wird veröffentlicht.

⁴ Das Büro legt die Einzelheiten zu Abs. 2 und 3 gemäss § 7 Abs. 2 Ziff. 5 dieser Geschäftsordnung fest."

Das Büro hat an seiner Sitzung vom 16. Juni 2014 das Reglement betreffend die elektronische Abstimmungsanlage im Kantonsratssaal in erster Lesung beraten. Das Büro hat verschiedentlich zugesichert, dem Kantonsrat das Ergebnis erster Lesung zur Kenntnisnahme zu unterbreiten. Dadurch kann der Kantonsrat besser entscheiden, ob er dem Büro die Zuständigkeit zur Festlegung der Einzelheiten bei der elektronischen Abstimmungsanlage einräumen will. Das Ergebnis erster Lesung des Reglementsent-

wurfs liegt dieser Vorlage bei. Die zweite Lesung erfolgt nach dem Inkrafttreten der GO KR, somit nach dem 18. Dezember 2014.

3. Bei der Beratung der ersten Lesung des Reglements wurde deutlich, dass den Stimmzählenden eine wichtige Funktion bei der Bedienung der elektronischen Abstimmungsanlage einzuräumen ist. Die Anlage bezweckt vorerst eine rasche und fehlerfreie Ermittlung der Resultate bei Abstimmungen im Kantonsrat. Zudem bezweckt sie eine möglichst umfassende Transparenz des Abstimmungsverhaltens der einzelnen Mitglieder des Kantonsrats gegen innen (Kantonsrat) und gegen aussen (Öffentlichkeit). Solche zentralen Funktionen sind vom Volk gewählten Vertreterinnen und Vertretern anzuvertrauen. Dies sind die Stimmzählenden als Mitglieder des Kantonsrats. Deren Funktion wird somit deutlich aufgewertet. Die Aufwertung ist in der neuen GO KR abzubilden. Daher stellt das Büro die eingangs aufgeführten Ergänzungsanträge zu § 4 Abs. 3 und § 10 Abs. 1 der GO KR, wonach die Stimmzählenden für die elektronische Abstimmungsanlage verantwortlich sind. Neu werden für jeweils zwei Jahre zwei stellvertretende Stimmzählende gewählt. Es handelt sich um dieselbe Dauer wie für die Präsidien, die Vizepräsidien und für die zwei Stimmzählende gemäss § 40 der Kantonsverfassung. Diese Stellvertretenden sollten mindestens einmal pro Jahr zum Einsatz kommen, damit sie mit der neuen elektronischen Abstimmungsanlage vertraut werden und jederzeit eine Stellvertretung übernehmen können.
4. Sobald das Büro das Reglement in zweiter Lesung verabschiedet hat, kann das Büro unter Einbezug der Baudirektion und der Staatskanzlei 2015 einen Bericht und Antrag an den Kantonsrat für die Anschaffung der Anlage ausarbeiten (Objektkredit). Die technischen Anforderungen an die Anlage lassen sich direkt aus dem Reglement ableiten. Die mutmasslichen Kosten können dannzumal auf dieser Basis zuverlässig ermittelt werden. Bei den Ausgaben handelt es sich nicht um gebundene Ausgaben gemäss § 26 des Finanzhaushaltgesetzes vom 31. August 2006 (FHG, BGS 611.1), sondern um neue Ausgaben gemäss § 25 FHG. Grund: Bei den Ausgaben für die neue Anlage besteht hinsichtlich ihrer Höhe, des Zeitpunkts ihrer Vornahme oder anderer wesentlicher Modalitäten eine verhältnismässig grosse Handlungsfreiheit (§ 25 Abs. 1 FHG). Diese Handlungsfreiheit zeigten insbesondere die intensiven Diskussionen im Büro zu § 10 der neuen GO KR. Eine zuverlässige Kostenschätzung über die elektronische Anlage ist zurzeit noch nicht möglich. Im Bericht und Antrag des Regierungsrats zur SVP-Motion (Vorlage Nr. 2011.2 - 14062) geht der Regierungsrat von gesamten Anlagekosten von rund Fr. 470'000.-- aus. Das Büro schätzt die Kosten ebenfalls auf knapp Fr. 500'000.--. In diesem Falle würde der Objektkredit nicht dem fakultativen Referendum gemäss § 34 Abs. 1 der Kantonsverfassung (BGS 111.1; Grenze bei Fr. 500'000.--) unterstehen. Nach heutigem Wissensstand bewirkt die neue Anlage keine Erhöhung des Personalbestandes bei der Staatskanzlei. Hingegen werden höhere Entschädigungen bei den Stimmzählenden für die Vor- und Nachbereitung der Kantonsratssitzungen anfallen. Diese lassen sich zurzeit nicht abschätzen.

Das Büro rechnet damit, dass die neue Anlage frühestens per 1. Januar 2016 in Betrieb genommen wird.

5. Die vorberatende Kommission wirft in ihrem Bericht vom 10. März 2014 (Vorlage Nr. 2251.3 - 14624, S. 47) zur GO KR folgende Frage auf: "Liegt nach Inbetriebnahme der elektronischen Abstimmungsanlage nicht ein permanenter **Namensaufruf** vor, so dass auf diesen (Abstimmung unter Namensaufruf gemäss § 81 Abs. 1 des Entwurfs) verzichtet werden kann? Die neue Anlage zeigt öffentlich, wer wie abgestimmt hat...Ob auf

diese (Abstimmung unter Namensaufruf) später zu verzichten ist, wird sich im Rahmen des Reglements über die Einzelheiten der elektronischen Abstimmung und der Veröffentlichung des Abstimmungsverhaltens weisen".

Nach Auffassung des Büros ist auf die Abstimmung unter Namensaufruf nicht zu verzichten. Transparenz des Abstimmungsverhaltens der einzelnen Ratsmitglieder ist ein wichtiger Grundsatz der vorliegenden Revision. Beim vorliegenden Reglementsentwurf wird zwar grösstmögliche Transparenz sichergestellt. Die Abstimmungsanlage kann jedoch die Abstimmung unter Namensaufruf nicht ersetzen. Der Namensaufruf zeigt während des Meinungsbildungsprozesses im Rat noch transparenter als die elektronische Abstimmungsanlage öffentlich auf, welches Mitglied wie abgestimmt hat. Jedes einzelne Mitglied wird in einem eher langsamen Verfahren namentlich aufgerufen. Es muss ausdrücklich mit "ja" oder "nein" seine Meinung kundtun (oder sich enthalten). Der Rat realisiert ohne Zeitdruck, wer wie abgestimmt hat. Bei der elektronischen Abstimmungsanlage sind die Abläufe mit den 30 Sekunden aufgeschalteten Bildschirmen deutlich schneller, so dass das Abstimmungsverhalten jedes einzelnen während der Sitzung weniger wahrgenommen wird. Die Abstimmung unter Namensaufruf wird weniger, sehr sensiblen Geschäften vorbehalten, bei denen besonders grosse Transparenz gilt. Im Übrigen soll die Abstimmung unter Namensaufruf auch möglich sein, wenn die Abstimmungsanlage nicht funktioniert.

Das Büro beantragt Ihnen, die eingangs gestellten Anträge gutzuheissen.

Zug, 16. Juni 2014

Mit vorzüglicher Hochachtung
Im Namen des Büros

Der Kantonsratspräsident: Hubert Schuler

Beilage:

- Entwurf zum Reglement betreffend elektronischer Abstimmungsanlage im Kantonsratsaal (erste Lesung im Büro, Stand 16. Juni 2014)